

Verordnung (VO) über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter Ordnung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Aufgrund § 42 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in seiner Neufassung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 68 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA, S. 492) erlässt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Wasserbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Gewässer zweiter Ordnung, im folgenden Gewässer genannt, im Sinne des § 5 WG LSA, die im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegen.

§ 2 Zuständigkeit

Die Unterhaltung der Gewässer obliegt den nach § 54 Abs. 1 WG LSA gegründeten Unterhaltungsverbänden, soweit sich nicht aus den §§ 58, 61 und 62 Abs. 1 WG LSA oder einer Entscheidung nach § 62 Abs. 2 WG LSA etwas anderes ergibt.

§ 3 Grundsätze für die Unterhaltungsverbände

(1) Die Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auf das Mindestmaß zu beschränken, das den Abfluss der gewöhnlich auftretenden Wassermengen gewährleistet sowie eine natürliche Entwicklung des Gewässers ermöglicht.

(2) Gehölzschnitt aus Gewässerunterhaltungsmaßnahmen kann in einem angemessenen Zeitrahmen an Ort und Stelle verbleiben, wenn Flächen vernässt oder witterungsbedingt nicht zugänglich sind. Dies ist grundsätzlich mit dem Flächeneigentümer oder dem Nutzer abzustimmen.

(3) Anlieger, bei weniger als 5 m tiefen Anliegergrundstücken auch die Hinterlieger, können verpflichtet werden, Einbauten, Bäume, Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss behindern, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren. Soweit die Entfernung aus dem Gewässer durch den Unterhaltungsverband erfolgt, ist die weitere Beräumung Aufgabe der verursachenden Anlieger oder Hinterlieger. Dies umfasst nicht den Gehölzschnitt oder das Räumgut aus der regelmäßigen Gewässerunterhaltung.

(4) Die Aufgabenerfüllung der Unterhaltungsverbände hat sich an den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu orientieren. In den Gewässerentwicklungskonzepten (GEK) und vergleichbaren Fachplanungen vorgeschlagene Maßnahmen sind zu berücksichtigen und soweit im Rahmen der Unterhaltung möglich durch die Unterhaltungsverbände umzusetzen.

(5) Die Unterhaltungsverbände haben die beabsichtigte Gewässerunterhaltung rechtzeitig und nach Maßgabe der jeweiligen Satzung bekannt zu geben. Mit Bekanntgabe der Gewässerunterhaltung sind alle Anlieger am betreffenden Gewässer verpflichtet, die erforderliche Unterhaltungsfreiheit zu gewähren.

(6) Die Durchführung der Schau der in Ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer ist den Unterhaltungsverbänden Nuthe/Rossel, Mulde, Westliche Fuhne/Ziethen und Taube-Landgraben übertragen worden (§ 104 WG LSA). Die Unterhaltungsverbände haben der Übertragung zugestimmt. Für Gewässer, welche durch einen Unterhaltungsverband unterhalten werden, gelten die entsprechenden Regelungen in den Satzungen der Unterhaltungsverbände.

(7) Die Unterhaltungsverbände geben die von ihnen durchzuführenden Schauen rechtzeitig vor der Schau bekannt. Die Schau für einzelne Schaubezirke kann zu verschiedenen Terminen stattfinden.

(8) Die untere Wasserbehörde ist durch die Unterhaltungsverbände von den Schauterminen mindestens 4 Wochen vorher zu unterrichten.

(9) § 67 WG LSA (Gewässerschau) in Verbindung mit § 101 WHG (Befugnisse der Gewässeraufsicht) bleibt unberührt.

(10) Werden bei der Gewässerschau Mängel festgestellt, deren Behebung in kurzer Frist dringend geboten ist, so kann die untere Wasserbehörde nach Behebung der Mängel eine Nachschau anordnen. Dies gilt insbesondere, wenn sie durch ihre Art geeignet sind, das Gewässer in seiner Funktion stark zu beeinträchtigen oder die Bedeutung als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere nachhaltig zu beeinflussen und wenn zur Behebung dieser Mängel von der unteren Wasserbehörde Auflagen mit Terminstellung erteilt wurden.

§ 4 Unterhaltungsplan

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Wasserbehörde behält sich vor, für Einzelfälle einen Unterhaltungsplan von dem zuständigen Unterhaltungsverband vorlegen zu lassen.

§ 5 Bewirtschaftung von anliegenden Gewässergrundstücken

(1) Ein beidseitiger 5 m breiter Streifen an der Böschungsoberkante ist so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Dieser Streifen muss mit den der Unterhaltung dienenden Geräten befahrbar sein.

(2) Ackergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Böschung nicht beschädigt wird und kein Bodenmaterial ins Gewässer gelangen kann. Im Übrigen sind die Abstände nach Dünge- und Pflanzenschutzrecht zu beachten.

(3) Das Ableiten von Niederschlags-/Dränwasser von landwirtschaftlichen Flächen in die offene Vorflut hat so zu erfolgen, dass Sedimenteinträge und Erosionsschäden im und am Gewässer vermieden werden. Naturschutzrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.

(4) Dränleitungen sind dauerhaft und gut sichtbar für den Unterhaltungspflichtigen zu kennzeichnen. Bestehende Anlagen sind nachzurüsten. Die Kennzeichnung ist mit dem zuständigen Unterhaltungsverband abzustimmen.

(5) Ablagerungen von land- und forstwirtschaftlichen Produkten sowie von organischen Abfällen, die nicht aus der Gewässerunterhaltung stammen, sind im Gewässerrandstreifen (5 m, gemessen ab oberer Böschungskante des Gewässers) verboten.

(6) Eine Anbindung an die Gewässer über Entwässerungsrinnen, zur Entwässerung von vernässten Grundstücken ist verboten. Eine zusätzliche Entwässerung ist nur durch Drainage möglich. Die Herstellung und Anbindung dieser Anlagen ist mit der unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungsverband abzustimmen.

§ 6 Zaunanlagen am Gewässer

(1) Alle Flächen, auf denen Tiere gehalten werden, sind entweder mit 1 m Abstand und mit 1,20 m Maximalhöhe oder mindestens 5 m Abstand zur Böschungsoberkante mittels einer Zaunanlage einzufrieden, um Gewässerschäden vorzubeugen. Dafür sind vorzugsweise mobile Zäune zu verwenden.

(2) Auf das Gewässer zulaufende Querzäune sind mit Öffnungen mit einer Mindestbreite von 4 m direkt am Gewässer zu versehen.

(3) Alte Einzäunungen jeglicher Art die sich noch an Gewässern befinden, aber nicht mehr benötigt werden, sind durch den Bewirtschafter oder Eigentümer restlos zu entfernen.

§ 7 Bauliche Anlagen und Anpflanzungen

(1) Anlagen, z. B. Tränken, Hochsitze, Kompostanlagen, Abgrabungen und Ablagerungen in und an Gewässern innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante sind untersagt.

(2) Erst nach wasserrechtlicher Genehmigung sind Einmündungen von Rohrleitungen und dergleichen böschungsgleich und so anzulegen, dass diese den Wasserabfluss nicht behindern und die Unterhaltung auch bei Maschineneinsatz nicht beeinträchtigt wird. Rohrleitungen und dergleichen sind den Regeln der Technik entsprechend herzustellen. Sofern zum Schutz der Einmündungsrohre Kennzeichnungen gesetzt werden, sind hierfür auf der Böschungsoberkante deutlich sichtbare Kennzeichnungspfähle von mindestens 1,20 m Höhe zu setzen.

(3) Bei Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern muss grundsätzlich ein Mindestabstand von 5 m im Lichtraumprofil von der oberen Böschungsoberkante nach Aufwuchs der Gehölze eingehalten werden. Ausnahmen können von der unteren Wasserbehörde auf Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird oder die Anpflanzungen der Gewässerunterhaltung dienen. § 50 WG LSA bleibt unberührt.

§ 8 Ausnahmen

Von den Ge- und Verboten dieser Unterhaltungsordnung können auf Antrag beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Wasserbehörde in Abstimmung mit dem jeweiligen Unterhaltungsverband Ausnahmen zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung für den Wasserhaushalt, Natur und Landschaft oder das Allgemeinwohl ausgeschlossen werden kann.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 114 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die weitere Beräumung gem. § 3 Abs. 3 dieser Verordnung nicht erfüllt;
2. den beidseitigen 5 m breiten Streifen gem. § 5 Abs. 1 so bewirtschaftet, dass die Unterhaltung beeinträchtigt wird;
3. Ackergrundstücke gem. § 5 Abs. 2 so bewirtschaftet, dass die Böschung beschädigt wird und/oder Bodenmaterial ins Gewässer gelangt;
4. entgegen dem Verbot nach § 5 Abs. 5 dieser VO Abgrabungen, Ablagerungen von land- und forstwirtschaftlichen Produkten oder von organischen Abfällen vornimmt;
5. Flächen, auf denen Tiere gehalten werden, nicht entsprechend § 6 Abs. 1 einfriedet;
6. gem. § 6 Abs. 2 auf das Gewässer zulaufende Querzäune nicht mit Öffnungen mit einer Mindestbreite von 4 m direkt am Gewässer versieht;
7. alte Einzäunungen jeglicher Art die nicht mehr benötigt werden, gem. § 6 Abs. 3 nicht restlos entfernt;
8. entgegen § 7 Abs. 1 Anlagen und Ablagerungen innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers errichtet;
9. Einmündungen von Rohrleitungen und dergleichen gem. § 7 Abs. 2 nicht böschungsgleich und/oder so anlegt, dass diese den Wasserabfluss behindern und die Unterhaltung auch bei Maschineneinsatz beeinträchtigen oder nicht entsprechend den Regeln der Technik herstellt;
10. die Markierungen zum Schutz der Einmündungsrohre nicht gem. § 7 Abs. 2 S. 2 setzt;
11. gemäß § 7 Abs. 3 bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern nicht das Lichtraumprofil von 5 m ab Böschungsoberkante freihält und die vorherige Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungsverband nicht erfolgte.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 114 Abs. 4 WG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Unterhaltungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Unterhaltungsordnung) vom 22.05.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Ausgabe 12, S. 24 ff.) außer Kraft.

Köthen, den 10.08.2016

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Siegel

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	-	10.August 2016	09.September 2016	17/16 Seite 30	10.September 2016

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.